

2. Tankschiffe dürfen nicht zusammen mit anderen Fahrzeugen - ausgenommen ihre Schleppfahrzeuge - oder Flößen geschleust werden.
3. An Deck der Schlepper und auf der Schleuse darf während des Schleusens nicht geraucht werden. Offene Feuer und offenes Licht sind zu löschen; Öfen und Herde dürfen nicht geschürt und beschickt werden.

§ 125

Entgasen der Tankschiffe

Für die Entgasung eingesetzte Dampfschiffe oder -geräte sind unter Berücksichtigung der Windrichtung so aufzustellen, daß Entzündungen auf dem Tankschiff durch Funkenflug usw. ausgeschlossen bleiben.“

§ 13

In der Anlage zu den §§ 1, 2 — PÜ — des Abschnittes I des II. Teiles der BWVO wird der Buchst. a „Fahrzeuge“ wie folgt ergänzt:

1. In der Zeile „Hafen Malchin — oberhalb Eisenbahnbrücke Demmin“ ist die Spalte „Bemerkungen zu ergänzen:

„In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar ist das Befahren dieser Strecke mit 3 Anhängen gestattet, sofern die Gesamtlänge des Schleppzuges nicht mehr als 160 m beträgt. Durch die Kahldenbrücke darf zu Tal nur mit einem Anhang, zu Berg mit nicht mehr als zwei Anhängen gefahren werden.“

2. In der Zeile „Ueckermünde — Mündung in das Kleine Haff“ ist die Spalte „Bemerkungen“ zu ergänzen:

„Die Strecke zwischen Ueckermünde und Mündung in das Kleine Haff darf von der Höhe des VEB Sägewerk Ueckermünde mit nicht mehr als 3 Anhängen in einer Gesamtlänge des Schleppzuges von höchstens 350 m befahren werden. 450 m vor dem Molenkopf haben ein- und auslaufende Schleppzüge das Achtungssignal zu geben. Der zu Berg fahrende Schleppzug hat die Vorfahrt.“

§ 14

Der § 1 Buchst. d — Me — des Abschnittes III des II. Teiles der BWVO wird wie folgt geändert:

An Stelle „der Wegebrücke Steinförde“ ist zu setzen: „Fürstenberg (Havel) O. W.“

§ 15

Der § 3 — Me — des Abschnittes III des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Abmessungen und Tauchtiefen (§ 10)

1. Fahrzeuge dürfen höchstens 41,50 m lang und 5,10 m breit sein. Die Tauchtiefe der Fahrzeuge darf bei Mittelwasser
- a) auf der Müritz-Elde-, der Müritz-Havel-, der Stör-Wasserstraße und der Oberen Havel-Wasserstraße mit Ausnahme zu Buchstaben b und c..... 1,35 m

- b) auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen PriePERT und Neustrelitz..... 1,30m
- c) auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Woblitzsee und Großem Labus-See 1,10m • nicht überschreiten.

2. Flöße dürfen höchstens 4,50 m breit sein und eine Tauchtiefe von 0,50 m nicht überschreiten. Auf der Elde-Strecke Neuburg—Parchim dürfen die Flöße aus nur 5 Plätzen mit einer Gesamtlänge von 120,0 m einschließlich Schlepper bestehen.“

§ 16

Der § 3 Nr. 5 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„auf der Müggelspree zwischen dem Kleinen Müggelsee und dem Dämeritzsee.“

§ 17

Der § 5 Nr. 2 Buchstaben d und f — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„d) 120 m Länge und 4,60 m Breite auf der Oberen Havel-Wasserstraße zwischen Fürstenberg (Havel) und Burgwall bei Marienthal,

200 m Länge und 4,60 m Breite von Fürstenberg (Havel) bis Zootzen und von der Kalkablage bei km 28,7 bis Burgwall bei Marienthal, sofern die Flöße geschleppt werden,

160 m Länge und 4,60 m Breite zwischen Burgwall bei Marienthal und der Mündung in den Oder-Havel-Kanal bei Kreuzbruch,

80 m Länge und 4,60 m Breite auf den Lychner, Templiner, Wentow- und Emster-Gewässern;“

„f) 100 m Länge und 4,50 m Breite auf den Rheinsberger und Zechliner Gewässern.“

§ 18

Der § 9 — Mä — des Abschnittes IV des II. Teiles der BWVO erhält folgende Fassung:

„Überholen (§§ 37, 42, 44)

1. Das Überholen ist verboten:

- a) allen Fahrzeugen auf den Innerberliner Wasserstraßen, sofern die Örtlichkeit nicht das gleichzeitige Vorbeifahren entgegenkommender Fahrzeuge gestattet;
- b) Fahrgastschiffen gegenüber anderen Fahrgastschiffen auf der Oberspree vom Mühlendamm bis zur ‚Insel der Jugend‘; sie müssen, wenn sie in gleicher Richtung fahren, einen Abstand von 100 m halten. Bei gleichzeitiger Abfahrt in gleicher Richtung sowie beim Zusammentreffen mehrerer Fahrgastschiffe hat das zur rechten Hand befindliche den Vorrang;
- c) seegehenden Fahrzeugen auf den Dichtungstrecken der Scheitelhaltung des Oder-Havel-